

Dr. Anna Pohl

Berufsbild Richter*in



I. Aufgabe

Nach Artikel 92 des Grundgesetzes ist die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut.

Das Bundesverfassungsgericht bezeichnet Rechtsprechung im funktionellen Sinne als „die der Rechtskraft fähige (letzt-)verbindliche (Streit-)Entscheidung in einzelnen Rechtssachen ausschließlich nach rechtlichen Maßstäben, d.h. die Feststellung und der Ausspruch dessen, was im konkreten Fall rechtens ist, insbesondere Gesetzesanwendung in einem rechtsstaatlich geordnetem Verfahren durch eine an der Streitsache unbeteiligte, daher unparteiische und neutrale dritte Instanz (...), deren Mitglieder zumindest teilweise rechtskundig sind, bei ihrer Spruchfähigkeit weisungsfrei agieren, d.h. die sachliche Unabhängigkeit i.S.d. Art. 97 Abs. 1 GG genießen und zu deren Sicherung eine institutionell gesicherte (vgl. Art. 97 Abs. 2 GG) persönliche Unabhängigkeit besitzen“.¹

II. Der Weg dahin

Fünf Jahre Studium der Rechtswissenschaft, zwei Jahre juristischer Vorbereitungsdienst, zwei Staatsexamina, dazwischen drei Jahre Doktorarbeit und wissenschaftliche Mitarbeit an einem Lehrstuhl. Dann war es endlich soweit. Direkt im Anschluss

¹ *Hillgruber*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz Kommentar, 95. Ergänzungslieferung Juli 2021, Art. 92 Rn. 38.

an mein zweites juristisches Staatsexamen bewarb ich mich für den höheren Justizdienst im Saarland, meine erste Bewerbung, die ich voller Stolz keine zwei Wochen nach der mündlichen Prüfung in den Briefkasten des Justizministeriums einwarf.

Die Bewerbungsvoraussetzungen konnte ich auf der Internetseite des Justizministeriums des Saarlandes einsehen. Es werden aktuell Bewerbungen angenommen, wenn in beiden juristischen Staatsprüfungen wenigstens eine Prüfungsgesamtnote von 7,5 Punkten oder im zweiten Staatsexamen von wenigstens 9,0 Punkten erzielt wurde. Die Voraussetzungen sind etwas niedriger, wenn man Berufserfahrung vorweisen kann. Eine Bewerbungsfrist muss man nicht einhalten, man kann sich ganzjährig für die ordentliche sowie die Verwaltungsgerichtsbarkeit bewerben.

Dann musste ich erstmal warten. Bewerbungsgespräche finden im Saarland nach eigener Erfahrung nicht zu fest geplanten Terminen statt, sondern je nach Bedarf. Der Eingang der Bewerbung wird schriftlich per Post bestätigt. Man erhält per Brief eine Einladung zum Bewerbungsgespräch und zusätzlich die Information, auf welchem Rang man sich je nach Examensnote unter den Bewerbern befindet.

Beim Bewerbungsgespräch im Justizministerium sah ich mich insgesamt fünf Personen gegenüber, einem Richter, einer Staatsanwältin, einer Frauenbeauftragten, dem Geschäftsleiter und dem Leiter der Personalabteilung des Justizministeriums. Diese stellten sich zunächst vor. Danach sollte ich kurz meinen Lebenslauf sowie die Motivation meiner Bewerbung für den Justizdienst darstellen (etwa 5-10 Minuten). Anschließend wurde in einer Art Frage-Antwort-Gespräch getestet, wie ich auf bestimmte Situationen im Berufsalltag reagiere. Die Atmosphäre war insgesamt sehr professionell und angenehm. Zum Schluss durfte ich Präferenzen für einen möglichen Einsatz in der Justiz nennen und selbst Fragen stellen. Hier besteht die Gelegenheit, durch konkrete Fragen sein Interesse zu unterstreichen. Mein Gespräch dauerte insgesamt ca. 30-40 Minuten.

Etwa eine Woche nach dem Bewerbungsgespräch wurde mir mitgeteilt, dass ich überzeugen konnte. Auch wurde mir eröffnet, wann es in etwa losgeht. In der Zwischenzeit waren die Formalitäten, die Anforderung eines Führungszeugnisses und die amtsärztliche Untersuchung zu erledigen. Daneben muss man sich mit der Wahl der Krankenversicherung beschäftigen und eine Robe kaufen.

Circa zwei Wochen vor Arbeitsbeginn erfuhr ich, wo es tatsächlich hingehet. Ich wurde zunächst je zur Hälfte als Bußgeldrichterin und zur Hälfte als Strafrichterin an zwei Gerichten im Saarland eingesetzt.

Ziemlich genau elf Jahre nach Beginn meines ersten Semesters an der Universität des Saarlandes zum Wintersemester 2009/2010 trat ich am 15.10.2020 meinen

ersten „Arbeitstag“ als Richterin an. Ich stellte mich zunächst beim Vizepräsidenten des Landgerichts vor und leistete danach in einer Gerichtsverhandlung den Schwur, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen. Noch am selben Tag wurde ich von den Direktorinnen der beiden Amtsgerichte empfangen und mir wurden meine zukünftigen Arbeitsplätze gezeigt sowie die Kolleg*innen und Mitarbeiter*innen der Gerichte vorgestellt. Daneben stellte ich mich in den ersten Wochen auch bei dem Staatssekretär sowie der Präsidentin des Oberlandesgerichts vor.

III. Der Arbeitsalltag

1. Akten, Akten, Akten

Plötzlich sitzt man in seinem eigenen Büro, die Akten stapeln sich und man kann endlich loslegen. Erst da realisiert man, dass man zwar jede Menge theoretisches Wissen, aber kaum Praxiserfahrung hat. Im Referendariat konnte ich im Rahmen der Zivil- und Verwaltungsstation erste Einblicke in den Richterberuf sammeln. Ich durfte den Arbeitsalltag zweier Richterinnen erleben, war in Verhandlungen dabei, las Akten und entwarf Urteile. Aber nun hatte ich die Verantwortung, meine eigenen Dezernate als Einzelrichterin völlig eigenständig zu verwalten.

Was einem im Studium nicht begegnet und wovon man im Referendariat nur nebenbei hört, ist das essenzielle Handwerkszeug eines Richters zum Bearbeiten von Akte, die richterliche Verfügung, also die konkrete Anweisung an die Geschäftsstelle, was als nächstes zu tun ist.

Die Akten kommen in Strafsachen von der Staatsanwaltschaft mit der Anklage und in Ordnungswidrigkeiten von der Verwaltungsbehörde mit dem Bußgeldbescheid über die Staatsanwaltschaft zu Gericht. Die Akten erhalten mit Eingang bei Gericht ihr gerichtliches Aktenzeichen und werden nach dem Geschäftsverteilungsplan den Richter*innen zugeteilt. Die eingehenden Akten sind zu lesen und es ist zu entscheiden, was als nächstes zu tun ist. Es ist zum Beispiel ein Termin zu bestimmen, zum schriftlichen Verfahren anzuhören, weitere Unterlagen sind anzufordern oder der Verteidigung ist Akteneinsicht zu gewähren. Am Ende jeder Verfügung steht entweder die Übersendung der Akte an eine andere Stelle oder, in den meisten Fällen, die Wiedervorlage der Akte entweder zum Termin oder zu einer bestimmten Frist. Die Akte kommt daraufhin zur Geschäftsstelle, die die richterliche Verfügung ausführt und die Akte im Anschluss wieder vorlegt.

Hier ein herzliches Dankeschön an meine Kolleg*innen, die mich ermutigt haben, sie mit Fragen zu löchern statt Bücher zu wälzen und mir so einen sehr angenehmen Start ermöglicht haben und deren Türen auch heute für Fragen jederzeit offen sind.

Auch in die Vorbereitung der Verhandlungstermine muss man sich einarbeiten. Insbesondere am Amtsgericht besteht das Dezernat aus vielen Akten, die vom Umfang her geringer sind als etwa Akten am Landgericht. Die Akten werden im Abstand von circa zwei Wochen bis zu mehreren Monaten terminiert. Hier gilt es einen geschickten Weg zu finden, da man bis zum Termin natürlich nicht den Inhalt aller Akten behalten kann, aber versucht, die Termine so weit wie möglich vorzubereiten.

Die Gestaltung des Arbeitstages, insbesondere die Verhandlungstermine, bestimmt man selbst. Man hat für gewöhnlich als Richter*in an einem Amtsgericht zwei Verhandlungstage in der Woche, an den übrigen Tagen werden neue Akten gelesen, Termine festgelegt, Urteile oder Beschlüsse geschrieben, Termine vorbereitet, die Post bearbeitet, u.s.w.

Mein erstes Urteil schrieb ich erst nach etwa einem Monat. Zunächst schaute ich mir die Verhandlungen von Kolleg*innen an, um mich auf meine eigenen Verhandlungen vorzubereiten und terminierte daneben schon fleißig. Einige Verhandlungen hatten meine Kolleg*innen bereits für mich terminiert. Zwei Wochen nach meinem Einstieg ging es auch schon mit den eigenen Verhandlungen los.

2. Verhandlungen

Verhandlungen machen natürlich einen bedeutenden Teil des Arbeitsalltages aus. Hier gilt es genau zu wissen, welche Verfahrensschritte vom Gesetz einzuhalten sind. Auch hier waren meine Erfahrungen in den ersten Wochen durchweg positiv. Die Staatsanwaltschaft sowie die Verteidiger*innen waren stets geduldig, wenn ich etwas nachschlagen musste und teilten ihre rechtliche Expertise. Sich in die Verhandlungsführung einzufinden, braucht auf jeden Fall neben Vorbereitung auch etwas Übung. Insbesondere bei der Befragung von Zeugen lernt man in den ersten Verhandlungen ständig dazu. Einfinden musste ich mich auch in die Bewertung von Zeugenaussagen, also die Einschätzung der Glaubwürdigkeit von Zeugen. Ich finde gerade die Interaktion mit anderen Menschen schafft den Ausgleich zum eher eintönigen Aktenstudium im Büro und macht den Beruf aus. In den Verhandlungen in Strafsachen übernehmen Urkundsbeamte die Protokollführung, wohingegen man die Protokollführung in Bußgeldsachen als Richter*in auch selbst übernehmen kann.

3. Urteilsfindung

Für mich zunächst ungewohnt war, dass in Straf- und Bußgeldsachen anders als etwa in Zivilsachen das Urteil unmittelbar nach der Verhandlung gefällt wird. Nachdem die Beweisaufnahme geschlossen ist, die Plädoyers gehalten sind und das letzte Wort erteilt wurde, zieht sich das Gericht zur Urteilsfindung zurück und verkündet daraufhin den Prozessbeteiligten das Urteil. Natürlich kann man sich hier vor der Verkündung die nötige Zeit nehmen und die Einlassung des bzw. der Angeklagten bzw. Betroffenen sowie die Zeugenaussagen und andere Beweismittel entsprechend würdigen und die Sache rechtlich erneut prüfen. Auf die Urteilsverkündung folgt die mündliche Bekanntgabe der wesentlichen Urteilsgründe. Danach wird das Urteil schriftlich abgefasst, wobei das Gesetz hier die Möglichkeit eines abgekürzten Urteils vorsieht, wenn weder der bzw. die Angeklagte bzw. Betroffene noch die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel einlegen. Nach Abwarten der Rechtsmittelfrist wird die Akte durch das Abfassen der Urteilsgründe und deren Zustellung an die Verfahrensbeteiligten von mir abgeschlossen und an die Staatsanwaltschaft zur Vollstreckung abgegeben.

4. Nach dem Urteil

Wenn in Strafsachen in einem Urteil eine Bewährungsstrafe ausgesprochen wird, hat das Gericht daneben auch die Bewährungszeit zu überwachen. In Bußgeldsachen ist man im Rahmen der Vollstreckung zuständig, wenn ein Antrag auf Anordnung der Erzwingungshaft bei Nichtzahlung der Geldbuße durch die Bußgeldbehörde gestellt wird.

IV. Fazit

Fasziniert hat mich am Richterberuf von Anfang an die richterliche Unabhängigkeit und die Bedeutung der Judikative für Demokratie und Rechtsstaat. Nach Art. 97 des Grundgesetzes sind Richter*innen unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

Ich schätze die Freiheit in der Arbeitsgestaltung sehr. Natürlich bedeutet das nicht, dass man nur arbeitet, wenn man Lust hat, gerade am Anfang ist jeder Sachverhalt neu und man erkennt erst nach und nach wiederkehrende Konstellationen, die man natürlich schneller bearbeiten kann. Nach etwa anderthalb Jahren als Proberichterin habe ich mich in meinen Arbeitsalltag gut eingearbeitet und habe meine Berufswahl bislang keinen Tag bereut.